

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 20-22 Eb		23/009/01 Zu TOP 1.2 ö FiWA 26.01.23	16.01.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
FiWA	26.01.2023	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG			
Bezugsdrucksache 16/009/07, 20/009/08			

Sachverhalt

Mit Beschluss des Jahressteuergesetzes am 16.12.2022 (Veröffentlichung am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt) hat der Gesetzgeber die Übergangsfrist hinsichtlich der Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre verlängert.

Damit wird allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche gegenüber der Finanzverwaltung gem. § 22 UStG erklärt haben, dass sie die bisherige Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UStG für den Übergangszeitraum beibehalten, eine nochmals verlängerte Übergangsfrist für die Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung bis zum 31.12.2024 gewährt.

Die erneute Abgabe einer Optionserklärung gegenüber der Finanzverwaltung ist dafür nicht erforderlich.

Gemäß der Gesetzesbegründung wird den juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch die Verlängerung mehr Zeit zur Klärung von offenen Fragen hinsichtlich der Umsatzbesteuerung eingeräumt. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kommunen aktuell mit der Bewältigung der Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen, durch knappes fachkundiges Personal, die Energiekrise sowie zahlreiche andere anstehende Projekte, wie z. B. die Grundsteuerreform, belastet sind.

Eine erneute Verschiebung der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG ist für die Stadt Reutlingen sinnvoll, da aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen in der Stadtkämmerei bisher noch keine Vorsteuer nach der neuen Rechtslage gezogen werden könnte, da die Vorarbeiten hierzu noch nicht abgeschlossen sind. In den vergangenen Jahren wurde, um die Gefahr möglicher Steuerhinterziehungen zu vermeiden, zunächst die abzuführende Umsatzsteuer analysiert und konzeptionell aufgearbeitet. Die zusätzliche Umsatzsteuerlast kann darüber hinaus nur durch erhöhte Gebühren/Kostenersätze finanziert werden. In den nächsten zwei Jahren sollen so weit möglich verwaltungsintern die Vorsteuerabzugspotentiale aufgearbeitet werden.

Mit Drucksache 16/009/07 hat der Gemeinderat für die Stadt Reutlingen und die Eigenbetriebe TBR und SER am 24.11.2016 beschlossen, die bisherige Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UStG für die Übergangsfrist beizubehalten.

Der Stadt Reutlingen wird somit für die Umsetzung der Neuregelungen der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG Fristverlängerung bis zum 31.12.2024 gewährt.

gez.

Frank Pilz
Stadtkämmerer